

# BGer 1C 182/2016 vom 22. September 2016

Bundesgericht, 2016-09-22, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_1C\\_182\\_2016](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_182_2016)

FR: TF 1C 182/2016 du 22 septembre 2016

IT: TF 1C 182/2016 del 22 settembre 2016

## Regeste

Planungs- und Baurecht (Zonengrenzkorrektur N. \_\_\_\_\_ strasse) | Raumplanung und öffentliches Baurecht

## Erwägungen

### E. 1

Die Beschwerde richtet sich gegen einen kantonal letztinstanzlichen Entscheid über den Einbezug eines Strassenabschnitts in die Bauzone, d.h. eine öffentlich-rechtliche Angelegenheit ( Art. 82 lit. a und Art. 86 Abs. 1 lit. d BGG ). Dagegen steht die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten grundsätzlich offen. Näher zu prüfen ist die Beschwerdebefugnis:

#### E. 1.1

Gemäss Art. 89 Abs. 1 BGG ist zur Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten berechtigt, wer vor der Vorinstanz am Verfahren teilgenommen oder keine Möglichkeit zur Teilnahme erhalten hat (lit. a), durch den angefochtenen Entscheid besonders berührt ist (lit. b) und ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung besitzt (lit. c). Verlangt ist somit neben der formellen Beschwer, dass die Beschwerdeführer über eine spezifische Beziehungsnähe zur Streitsache verfügen und einen praktischen Nutzen aus der Aufhebung oder Änderung des angefochtenen Entscheids ziehen. Die Nähe der Beziehung zum Streitgegenstand muss insbesondere in räumlicher Hinsicht gegeben sein ( BGE 137 II 30 E. 2.2.2 S. 33). Liegt diese besondere Beziehungsnähe vor, können die Beschwerdeführer eine Überprüfung im Lichte all jener Rechtssätze verlangen, die sich rechtlich oder tatsächlich in dem Sinne auf ihre Stellung auswirken, dass ihnen im Falle des Obsiegens ein praktischer Nutzen entsteht. Nicht zulässig ist hingegen das Vorbringen von Beschwerdegründen, mit denen einzig ein allgemeines öffentliches Interesse an der richtigen Anwendung des Rechts verfolgt wird, ohne dass den Beschwerdeführern im Falle des Obsiegens ein Vorteil entsteht ( BGE 141 II 50 E. 2.1 S. 52; 137 II 30 E. 2.2.3 S. 33; 136 II 281 E. 2.2 S. 284; je mit Hinweisen).

#### E. 1.2

Die Beschwerdeführer begründen ihre Rechtsmittelbefugnis damit, dass die Einzonung des fraglichen Strassenabschnitts es ermöglichen würde, bestehendes oder zukünftiges Bauland zu erschliessen. So planten denn auch die Eigentümer der Parzelle Nr. zzz die Überbauung ihres Grundstücks mit einem Zweifamilienhaus, dessen Erschliessung über die N. \_\_\_\_\_ strasse erfolgen solle. Dadurch wären sie zunächst dem Bauverkehr und sodann einem durch die neuen Bewohner verursachten Mehrverkehr ausgesetzt. Ausserdem ginge der ländliche Charakter ihres Grundstücks verloren. Würde der angefochtene Entscheid aufgehoben, müsste das Bauprojekt auf dem Grundstück Nr. zzz anderweitig erschlossen

werden.

### **E. 1.3**

Mit dieser Argumentation verkennen die Beschwerdeführer, dass vorliegend nicht das auf der Parzelle Nr. zzz geplante Bauvorhaben, sondern die Zonengrenzkorrektur im Bereich eines Abschnitts der N. \_\_\_\_\_strasse Streitgegenstand bildet. Aus deren Aufhebung muss ihnen ein praktischer Nutzen entstehen. Worin dieser bestehen soll, ist aber nicht ersichtlich. Durch die Zonengrenzkorrektur geht weder der Charakter des Randquartiers verloren, noch entstünde mehr Verkehr, betrifft die Einzonung doch einen schmalen Streifen einer bereits bestehenden Strasse. Anders würde es sich verhalten, wenn die Zonengrenzkorrektur erst den Bau einer neuen Zufahrtsstrasse ermöglichen würde. Diesfalls wären die Beschwerdeführer als Nachbarn eines von der Plananpassung betroffenen Grundstücks grundsätzlich zur Beschwerde legitimiert. Hier führt die Zonengrenzkorrektur aber zu keiner Veränderung der bestehenden Erschliessungssituation. Dass diese auch ohne Behebung des Planungsfehlers als genügend erachtet werden kann, zeigt die Erteilung der Baubewilligung für das von den Eigentümern des Grundstücks Nr. zzz geplante Projekt durch den Bezirksrat Einsiedeln (vgl. Beschwerdeentscheid des Regierungsrats vom 3. November 2015 Bst. B), die von den Beschwerdeführern in einem separaten Verfahren angefochten wird. Ob der von ihnen bemängelte Mehrverkehr ihre Beschwerdebefugnis zu begründen vermag, ist in jenem und nicht im vorliegenden Verfahren zu prüfen. Demnach ist nicht erkennbar, inwiefern den Beschwerdeführern aus der Aufhebung des vorinstanzlichen Entscheids ein konkreter Vorteil erwachsen könnte. Vielmehr ist mit den Vorinstanzen davon auszugehen, dass die strittige Bereinigung der Zonengrenze auch im Interesse der Beschwerdeführer liegt, dient dieser Strassenabschnitt doch auch der Erschliessung ihres eigenen Grundstücks. Das allgemeine öffentliche Interesse an der richtigen Anwendung der übergangsrechtlichen Bestimmungen des RPG und der Raumplanungsverordnung (RPV; SR 700.1) reicht nach dem Vorerwähnten nicht aus, um ihre Rechtsmittelbefugnis zu begründen.

### **E. 2**

Auf die Beschwerde ist daher nicht einzutreten. Eine Sistierung des bundesgerichtlichen Verfahrens fällt damit dahin. Bei diesem Verfahrensausgang tragen die Beschwerdeführer die Gerichtskosten ( Art. 66 Abs. 1 BGG ) und ihnen steht keine Parteientschädigung zu ( Art. 68 Abs. 2 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.